

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 70

Aufgrund

1. des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist,
2. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist und
3. des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde,

verordnet die Landesregierung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt ergänzend und vorbehaltlich vorrangiger bundesrechtlicher Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz. Die besonderen Regelungen der Verordnungen nach § 24 bleiben unberührt.

§ 2

Eigenverantwortung

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.

(3) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App werden als besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller dringend empfohlen.

(4) Im Rahmen von Angeboten oder Ereignissen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 1 bis 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung für folgende Begriffe:

1. asymptomatische Person und typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
 2. geimpfte Person und Impfnachweis,
 3. genesene Person und Genesenennachweis sowie
 4. getestete Person und Testnachweis.
- (2) Weiterhin ist im Sinne dieser Verordnung
1. ein Selbsttest ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person vorgenommener Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
 2. ein Schnelltest ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
 3. ein Nukleinsäurenachweis eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, zum Beispiel PCR, PoC-NAAT,
 4. eine medizinische Maske eine Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt,

5. eine Atemschutzmaske eine Maske gemäß der Anlage zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske,
6. ein Angebot eine Veranstaltung einer möglichen oder tatsächlichen Zusammenkunft mehrerer Personen in den in § 11 Absatz 3 sowie in § 14 aufgeführten Bereichen,
7. ein Ereignis eine mögliche oder tatsächliche Zusammenkunft mehrerer Personen im Rahmen von Versammlungen, Sitzungen kommunaler Gremien, Wahlen, Trauungen und Beisetzungen, Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien,
8. eine verantwortliche Person eine natürliche oder juristische Person, die Einfluss darauf hat, welche Personen ihr Angebot in Anspruch nehmen oder nehmen dürfen oder an dem Ereignis teilnehmen oder teilnehmen dürfen,
9. eine teilnehmende Person eine Person, die ein Angebot in Anspruch nimmt oder nehmen will oder an einem Ereignis teilnimmt oder teilnehmen will,
10. ein Hausstand gemeinsam in einem Haushalt lebende Personen sowie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben; zum Hausstand gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die diesem Hausstand zugeordnet sind, sowie Begleitpersonen, die zur Betreuung eines Menschen mit Behinderung erforderlich sind,
11. ein 3G-Erfordernis (3G) die Regelung, dass an einem Angebot oder Ereignis ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen dürfen und dass dies durch die verantwortliche Person zu gewährleisten ist,
12. ein 2G-Erfordernis (2G) die Regelung, dass an einem Angebot oder Ereignis ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen dürfen und dass dies durch die verantwortliche Person zu gewährleisten ist,
13. ein 2G-Plus-Erfordernis (2G-Plus) ein 2G-Erfordernis, bei dem durch die verantwortliche Person zusätzlich zu gewährleisten ist, dass die teilnehmenden Personen auch getestet sind.

§ 4

Testerfordernis und -verfahren

- (1) Testerfordernisse werden erfüllt, wenn ein Testnachweis vorgelegt wird, der ab dem Zeitpunkt der Entnahme des Abstrichs nicht älter als 24 Stunden oder im Falle eines Nukleinsäurenachweises nicht älter als 48 Stunden ist.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind von Testerfordernissen nach dieser Verordnung ausgenommen. Das Gleiche gilt außerhalb der Ferien für Schülerinnen und Schüler, die aktuell einer Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß der Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

(3) Soweit Testerfordernisse bestehen und kein Testnachweis vorgelegt werden kann, kann im Rahmen der Verfügbarkeit ein Selbsttest unter Aufsicht der verantwortlichen Person in einem hierfür vorgesehenen Bereich durchgeführt werden. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Wird bei einer Person ein Test auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen oder begleitet und ist das Testergebnis negativ, ist dem Getesteten auf Wunsch ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das negative Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die nach dieser Vorschrift schriftlich ausgestellten Nachweise nach Absatz 3 ist das aus der Anlage II ersichtliche Formular oder eine IT-gestützte Anwendung, die die der Anlage II entsprechenden Angaben enthält, zu verwenden. Zum Zweck der Ausstellung der Bescheinigung und der Dokumentation ist die ausstellende Stelle befugt, die in der Anlage II genannten personenbezogenen Daten sowie abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung das Testergebnis zu verarbeiten. Die Durchführung der Testungen ist durch die Ausstellenden durch Ablage einer Kopie der Anlage II zu dokumentieren und die Dokumentation vier Wochen aufzubewahren sowie der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Dokumentation kann auch mit einer IT-gestützten Anwendung erfolgen. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Dokumentationen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Dokumentationen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Nachweis nur für die Inanspruchnahme des Angebots vor Ort berechtigt oder das Testergebnis positiv ist und die Anlage II nicht ausgehändigt oder ein digitaler Nachweis nicht erstellt wird.

§ 5

Isolation

(1) Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig zu isolieren. Diesen Personen ist es in dem genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, oder die Unterkunft ohne Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde zu verlassen. Handelt es sich bei dem positiven Testergebnis nach Satz 1 nicht um einen Nukleinsäurenachweis, hat die positiv getestete Person einen solchen zu veranlassen. Die Isolation wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 3 erforderlich ist, ausgesetzt. Ist das Ergebnis der Testung nach Satz 3, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation.

(2) Die Absonderungsdauer kann auf sieben Tage verkürzt werden, sofern die betroffene Person nach Ablauf dieses Zeitraums über einen tagesaktuellen Testnachweis eines Schnelltests oder Nukleinsäurenachweises verfügt und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist. Dieser Testnachweis ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 6

Epidemiologische Gefahrenlage

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen nach dem Abschnitt II in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden die Schutzmaßnahmen des § 8 Absatz 3 sowie der §§ 9 bis 19 Anwendung. Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor dem Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Maßnahmen nach dem § 8 Absatz 3 sowie den §§ 9 bis 19 Anwendung finden, sowie den Tag, ab dem die oben genannten Maßnahmen in Kraft treten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Bekanntmachung/bekannt>.

II. Besonderer Teil

§ 7

Öffentlicher Personennahverkehr

In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs besteht für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit diese tätigkeitsbedingt physischen Kontakt zu anderen Personen haben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske.

§ 8

Krankenhäuser, ähnliche medizinische Einrichtungen und Arztpraxen

(1) In Arztpraxen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer me-

medizinischen Maske oder Atemschutzmaske, soweit die Verpflichtung zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf des Coronavirus-SARS-CoV-2 haben, erforderlich ist.

(2) Es besteht in Krankenhäusern für Besucherinnen und Besucher das 3G-Erfordernis.

(3) Im Falle einer Feststellung nach § 6 gilt

1. für Besucherinnen und Besucher der in Absatz 1 genannten Einrichtungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske und
2. das 3G-Erfordernis ergänzend für Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken.

(4) Keine Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen, Beschäftigte sowie notwendige Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten.

(5) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen können im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen treffen.

§ 9

Abstandsgebot

(1) Im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören,
2. für Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen an einem Angebot oder einem Ereignis teilnehmen,
3. für Begleitpersonen von Pflegebedürftigen,
4. für Personen, denen im Innenbereich ein fester Sitzplatz im Rahmen eines sogenannten Schachbrettschemas zugeordnet ist, sofern eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske getragen wird oder das Tragen einer solchen im Rahmen eines 2G-Optionsmodells entfällt,
5. für Personen, denen im Außenbereich ein fester Sitzplatz im Rahmen eines sogenannten Schachbrettschemas zugeordnet ist oder
6. soweit die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis die Unterschreitung dieses Abstandes voraussetzt.

§ 10**Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske**

(1) Jede Person hat ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres

1. in öffentlich zugänglichen Innenbereichen,
2. nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 im Rahmen der Inanspruchnahme eines Angebots sowie
3. bei der Teilnahme an Ereignissen im Innenbereich

eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen können und dies durch ärztliches Attest nachweisen können,
2. soweit und solange Menschen mit einer Hörbehinderung auf das Lippenlesen angewiesen sind, sofern der Mindestabstand nach § 9 Absatz 1 eingehalten wird,
3. soweit und solange Personen Speisen oder Getränke verzehren oder
4. soweit und solange die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis sonst unzumutbar oder nicht möglich wäre (zum Beispiel kosmetische Behandlungen im Rahmen von körpernahen Dienstleistungen, während des Schwimmens, bei dem Bespielen eines Blasinstrumentes).

§ 11**Pflichten teilnehmender Personen**

(1) Teilnehmende Personen sind verpflichtet, die Schutzmaßnahmen, einschließlich derjenigen, die von verantwortlichen Personen nach § 12 an teilnehmende Personen adressiert sind, einzuhalten. Im Falle des Aufeinandertreffens verschiedener Angebote oder Ereignisse gelten die für das jeweilige Angebot oder Ereignis maßgeblichen Schutzmaßnahmen.

(2) Die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis ist ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie der Vorschriften dieses Abschnitts zulässig. Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind von der Teilnahme an einem Angebot oder einem Ereignis nach Satz 1 ausgeschlossen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

(3) Die nachfolgende Tabelle regelt für die dort genannten Angebote das 3G-Erfordernis sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske. Das „Ja“ in der nachfolgenden Tabelle regelt eine Pflicht oder ein Erfordernis für das jeweilige Angebot. Das „Nein“ in der Tabelle regelt, dass die entsprechende Pflicht oder das Erfordernis für das jeweilige Angebot nicht besteht.

Angebote im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 6	3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5	
	Innenbereich	Außenbereich	Innenbereich	Außenbereich
Einzelhandel, Wochenmärkte und Großhandel	Nein	Nein	Ja	Nein
Dienstleistungen	Nein	Nein	Ja	Nein
körpernahe Dienstleistungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Prostitution	Ja	Ja	Ja	Nein
medizinische, therapeutische und pflegerische Angebote	Nein	Nein	Ja	Nein
Bildungseinrichtungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Freizeitangebote	Ja	Nein	Ja	Nein
Sportausübungen	Ja	Nein	Nein	Nein
kulturelle Angebote in dafür vorgesehenen Stätten	Ja	Nein	Ja	Nein
Veranstaltungen	Ja	Ja	Ja	Nein
Volksfeste	Ja	Nein	Ja	Nein
Messen und gewerbliche Ausstellungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Spezial- und Jahrmärkte	Ja	Nein	Ja	Nein
Gastronomie	Ja	Nein	Ja	Nein
Beherbergung	Ja	Nein	Ja	Nein

§ 12**Pflichten verantwortlicher Personen**

(1) Verantwortliche Personen haben, insbesondere durch effektive Zugangskontrollen, unter Ausschöpfung eigener Rechte, insbesondere des Hausrechts, sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen und ein Hygienekonzept nach Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Für Angebote oder Ereignisse außerhalb der privaten Häuslichkeit ist ein angebots- oder ereignisbezogenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Auf Verlangen ist dieses der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben. Zur Begrenzung der etwaigen Virenlast ist insbesondere bei Angeboten und Ereignissen, bei denen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes oder zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske nicht sicher eingehalten werden kann, zu berücksichtigen:

1. die Aerosolbelastung nach Bewertung konkreter Faktoren wie Raumgröße, Personenanzahl und -dichte, Belüftungskonzepte, technische Einrichtungen zum Luftaustausch oder Vorkehrungen für den Eingangs-, Warte- und Ausgangsbereich sowie die Gestaltung der zugänglichen Flächen und Lenkung der Bewegungsmuster der teilnehmenden Personen,
2. geeignete Schutzvorrichtungen (beispielsweise geeignete physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas),
3. die mögliche Begrenzung der Personenanzahl einschließlich Sitzplatzkonzepte zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
4. die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen und Gegenständen,
5. die Bereitstellung von Händedesinfektionsvorrichtungen,
6. besondere Vorkehrungen beim Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken sowie
7. die konstante Zusammensetzung von Gruppen.

(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen. Für Angebote oder Ereignisse in den Räumlichkeiten von Kooperationspartnern gelten die dort beauftragten Hygienekonzepte.

(4) In Eingangsbereichen ist in deutlich sichtbarer Form auf Maßgaben dieser Verordnung sowie den Ausschluss von Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 11 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Soweit eine Möglichkeit besteht, die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis kontaktlos wahrzunehmen (beispielsweise elektronischer Zahlungsweg oder Check-In), ist aus hygienischen Gründen eine entsprechende Empfehlung auszusprechen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die verantwortliche Person in die einzuhaltenen Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 13**2G-Option**

(1) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften das Einhalten eines Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder ein 3G-Erfordernis vorgeschrieben sind, gelten das 3G-Erfordernis und entweder

1. das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder
2. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht für Angebote, bei denen die verantwortliche Person gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben.

(2) Die Möglichkeit des 2G-Optionsmodells besteht nicht für den Einzelhandel mit einem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel oder Betriebe des Heilmittelbereichs, Friseure sowie für Kantinen und Dienstleistungen. Die Möglichkeit des 2G-Optionsmodells besteht ebenfalls nicht, soweit sich das Angebot überwiegend an teilnehmende Personen im Sinne des § 15 Nummern 1 bis 5 richtet.

(3) Die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde, unter Verwendung der Anlage I, vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 richtet. Die teilnehmenden Personen sind hierauf vor Ort in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise hinzuweisen.

§ 14**Clubs und Diskotheken**

(1) Soweit in gastronomischen Betrieben angeschlossene Tanzlustbarkeiten im Rahmen des Regelbetriebes stattfinden (Clubs und Diskotheken), gilt für diese ein 2G-Plus-Erfordernis. § 9 und § 10 finden keine Anwendung.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 15**Gleichstellung mit Geimpften und Genesenen**

Nach Vorlage eines Testnachweises sind

1. Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und 3 Monate,
2. Personen, die das 12. Lebensjahr und 3 Monate nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben bis zum 30. April 2022,
3. Schwangere bis zum 30. April 2022,
4. Begleitpersonen, die zur Betreuung eines Menschen mit Behinderung erforderlich sind und

5. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können

den Geimpften und Genesenen gleichgestellt. Der Nachweis des Alters nach Satz 1 ist mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem sonstigen, geeigneten Dokument zu führen. Für den Nachweis einer Schwangerschaft und einer Kontraindikation im Sinne des Satz 1 ist die Vorlage eines ärztlichen Attests Voraussetzung.

§ 16

Ausnahme von Testnachweisen für das 2G-Plus-Erfordernis

Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises entfällt im Rahmen von Angeboten nach § 14 bei geimpften Personen, die eine Auffrischungsimpfung (sogenannte Boosterimpfung als dritte Impfung, auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Für die Auffrischungsimpfung ist ein Impfstoff zu verwenden, der den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/07/Art_01.html entspricht. Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises entfällt auch für

1. Personen, die einfach geimpft sind und im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erkrankt waren,
2. Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben,
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung und
4. Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

§ 17

Beisetzungen, Trauungen und Zusammenkünfte von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Im Rahmen von Beisetzungen und Trauungen entfällt für das Brautpaar und die Standesbeamtin oder den Standesbeamten während der Amtshandlung oder sonstige Rednerinnen und Redner abweichend von § 10 Absatz 1 die Pflicht, eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

(2) Für die teilnehmenden Personen bei Zusammenkünften von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht gemäß § 10 Absatz 1 im Innenbereich die Pflicht, eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

§ 18

Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen

(1) Bei Sitzungen kommunaler Gremien können Rednerinnen und Redner an einem festen Platz abweichend von § 10 Absatz 1 auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske verzichten, soweit besondere Vorsichtsmaßnahmen, welche in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben sein müssen, getroffen werden.

(2) Bei Podiumsdiskussionen auf gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien können die Personen auf dem Podium abweichend von § 10 Absatz 1 auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske verzichten, soweit besondere Vorsichtsmaßnahmen, welche in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben sein müssen, getroffen werden.

§ 19

Versammlungen

Für die an Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmenden Personen besteht gemäß § 10 Absatz 1 im Innenbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske. Rednerinnen und Redner an einem festen Platz können abweichend von § 10 Absatz 1 auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske verzichten, soweit besondere Vorsichtsmaßnahmen, welche in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben sein müssen, getroffen werden.

III. Schlussvorschriften

§ 20

Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannter Hochschulen sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

§ 21

Anlagen

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 22

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Sicherheits- und Ordnungsgesetz zuständig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 sich nicht oder nicht unverzüglich isoliert, Besuch von Personen empfängt oder keinen Nukleinsäurenachweis veranlasst,
2. entgegen § 7 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 ein Krankenhaus als nicht geimpfte, genesene oder getestete Person betritt oder als verantwortliche Person nicht gewährleistet, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen ein Krankenhaus betreten,
5. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 1 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske in einer Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik trägt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 2 eine Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik als nicht geimpfte, genesene oder getestete Person betritt oder als verantwortliche Person nicht gewährleistet, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen eine Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung und Tagesklinik betreten,
7. entgegen § 9 Absatz 1 nicht den Mindestabstand einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 1 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,
9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als teilnehmende Person die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
10. entgegen der Regelungen des § 11 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit §§ 15 und 16 als teilnehmende Person ein Angebot in Anspruch nimmt,
11. entgegen § 12 Absatz 1 als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass die geregelten Schutzmaßnahmen und ein Hygienekonzept eingehalten werden,
12. entgegen § 12 Absatz 2 kein angebots- oder ereignisbezogenes Hygienekonzept erstellt und umsetzt,
13. der Hinweispflicht nach § 12 Absatz 4 Satz 1 nicht nachkommt,
14. entgegen § 13 Absatz 1 bei der Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells nicht gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben,
15. entgegen § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 die Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells nicht der zuständigen Gesundheitsbehörde anzeigt oder die Teilnehmenden hierauf nicht hinweist,

16. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben und die teilnehmenden Personen auch getestet sind,

17. entgegen § 18 Absätze 1 und 2 keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben werden müssen, trifft,

18. entgegen § 19 Satz 2 keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben werden müssen, trifft.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz sowie die nach § 22 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 24 Ermächtigungen

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis' aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf

1. das für Jugend zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
2. das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind; die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,
3. das für Soziales zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elfes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
4. das für Gesundheit zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
5. das für Bildung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, wobei die Regelungen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgen,

6. das für Wissenschaft zuständige Ministerium, für den Bereich der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, soweit der Präsenzbetrieb an Hochschulen betroffen ist, sowie für den Bereich der Studierendenwerke; im Übrigen gilt § 20. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-LVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 174) außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Anlage I

Anzeige eines 2G-Optionsmodells

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das 2G-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als 2G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als 2G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Wegfall der Pflicht <ul style="list-style-type: none"> zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder		

<ul style="list-style-type: none"> zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern 		
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	
	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Bemerkungen zum Antrag (optional)		
Hinweis Bußgeld	<p>Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des 2G-Optionsmodells nach der Corona-Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.</p>	

<p>Datum, Unterschrift</p> <p>(bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)</p>	
--	--

Anlage II

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Testzertifikat / Dokumentation

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist

Beschäftigte*r **Kunde*in / Besucher*in** **Teilnehmer*in**

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen)
um _____ (Uhrzeit der Abstrichentnahme)

einen SARS-CoV-2- **PoC-Antigen-Test** **Selbsttest**

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: **positiv** **negativ**

Im Falle der Testung ist dieses Testzertifikat nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abstrichentnahme zu verwenden. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine Testung durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Testung zu begeben. Es wird auf die

Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 5 der Corona-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Information nach Art. 13 DS-GVO

Ihre in der Anlage II genannten personenbezogenen Daten sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von § 4 Absatz 4 Corona-LVO durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Diese ist nach § 4 Absatz 4 Corona-LVO verpflichtet, die Dokumentation über den Test für vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz auf Verlangen vollständig herauszugeben. Diese Pflicht besteht nicht im Falle eines positiven Testergebnisses. Ihre personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet und insbesondere keinen Dritten außer der zuständigen Gesundheitsbehörde offenbart. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung der ausstellenden Stelle.

.....
Unterschrift der Begleitperson

Unterschrift getestete Person

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.